

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Bauer, Frank Sitta,
Dr. Gero Clemens Hocker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17334 –**

Gebietskulisse der Düngeverordnung

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Inkrafttreten der Düngeverordnung 2018 wurde eine Gebietskulisse festgelegt, wonach Deutschland in „grüne“, „weiße“ und „rote“ Gebiete eingeteilt wurde. Die Begründung der jeweiligen Einteilung wird mit den vor Ort gemessenen Nitratwerten im Grundwasser begründet. Dabei stellen die jeweiligen Gemarkungsgrenzen gleichzeitig die Grenzen der Gebiete dar.

1. Welche geologischen, pedologischen und topografischen Gegebenheiten werden nach Kenntnis der Bundesregierung zur Einteilung in die Grundwasserkörper verwendet?

Nach § 13 Absatz 2 der geltenden Düngeverordnung haben die Landesregierungen nach bestimmten Kriterien der Grundwasserverordnung (GrwV) insbesondere mit Nitrat belastete Gebiete auszuweisen.

So ist in § 2 Absatz 1 GrwV geregelt, dass erstmalig zum 22. Dezember 2013 und danach alle sechs Jahre die zuständige Behörde folgende Punkte überprüft und aktualisiert

1. die Festlegung von Lage und Grenzen der Grundwasserkörper im Sinne des § 3 Nummer 6 des Wasserhaushaltsgesetzes insbesondere unter Berücksichtigung von Daten zur Hydrologie, Hydrogeologie, Geologie und Landnutzung und
2. die Beschreibung der Grundwasserkörper nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 1 GrwV.

2. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Werte, die von lokalen Ereignissen im Naheinzugsbereich der Messstelle beeinflusst werden und nicht repräsentativ für den gesamten Grundwasserkörper sind, nicht ausschlaggebend für den gesamten Grundwasserkörper sind?

Die Einstufung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper erfolgt nach den Vorgaben der Grundwasserverordnung.

In jedem Grundwasserkörper sind Messstellen für eine repräsentative Überwachung des chemischen Grundwasserzustands zu errichten und zu betreiben. Die Messnetze müssen so errichtet und betrieben werden, dass eine kohärente, umfassende und repräsentative Übersicht über den chemischen Grundwasserzustand in jedem Grundwasserkörper gegeben ist, sowie signifikante und anhaltende steigende Trends von Schadstoffkonzentrationen erkannt werden können (s. § 9 Absatz 1 und 2 i.V.m Anlage 4 GrwV).

Zur Abgrenzung der nitratbelasteten Gebiete sind daher solche Messstellen zu verwenden, mit denen sich hinreichend sicher sämtliche Nitrat-Belastungen aus landwirtschaftlichen Quellen nachweisen lassen.

3. Welchen Handlungsspielraum lässt die Bundesregierung den Bundesländern, um eine Binnendifferenzierung vorzunehmen, und beabsichtigt die Bundesregierung, das Messstellennetz zu verdichten, um trennschärfere Abgrenzungen vornehmen zu können?

Die geplante Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung sieht in § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine Verpflichtung der Länder zur (bereits bislang möglichen) Binnendifferenzierung vor. Des Weiteren ist in § 13a Absatz 1 Satz 2 der genannten Änderungsverordnung vorgesehen, dass die Bundesregierung zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der belasteten Gebiete eine allgemeine Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage von Artikel 84 des Grundgesetzes erlässt.

4. Welche Wirksamkeitsanalysen zu den Maßnahmen der 2017 erlassenen Düngeverordnung hat die Bundesregierung veranlasst, und welche Ergebnisse sind dabei zu Tage getreten?

Grundsätzlich erfolgt eine Evaluation der Maßnahmen des Aktionsprogrammes – in Deutschland im Wesentlichen die Düngeverordnung (DüV) – im Rahmen der Berichterstattung an die EU-Kommission nach Artikel 10 der EU-Nitratrichtlinie. Der nächste Nitratbericht ist der EU-Kommission bis Ende Juni 2020 zu übermitteln.

Der Bericht wird in seiner vierjährigen Berichtsperiode das erste Jahr unter den Regelungen der DüV 2017 betrachten. Daher kann im Bericht keine Aussage über die Wirksamkeit der Maßnahmen der DüV 2017 getroffen werden.

Um die Wirksamkeit der Maßnahmen der DüV von 2017 schneller zu überprüfen, wurde das Demonstrationsvorhaben „Nitratfrachtenfrüherkennung“ aufgesetzt. Seit dem Jahr 2016 werden seitens des Julius-Kühn-Instituts Untersuchungen auf Praxisbetrieben durchgeführt. Mit u. a. Messungen der Nitratkonzentration im Bodenwasser und detaillierten landwirtschaftlichen Bilanzen soll die Wirksamkeit der Maßnahmen der DüV aufgezeigt werden, noch bevor sich die Wirkung an den Messstellen des EU-Nitratmessnetzes, das zur Berichterstattung an die EU-Kommission genutzt wird, widerspiegelt.

Der Bundesregierung liegen bislang noch keine Ergebnisse aus diesem Vorhaben vor.

Zur Überprüfung der Maßnahmen der novellierten Düngeverordnung 2020 soll ein bundesweit einheitliches Monitoringsystem eingeführt werden. Für das Monitoring, das Modell-gestützt sein wird, sollen ausschließlich vorhandene Daten (einschließlich der nach der neuen DüV zu erhebenden Daten) aus der Landwirtschaft und dem Vollzug des Düngerechts genutzt werden. Des Weiteren werden vorhandene Daten aus der Gewässerbeobachtung herangezogen werden.

5. Anhand welcher Kriterien entscheidet sich nach Kenntnis der Bundesregierung, ob eine Fläche dem „weißen“ oder „roten“ Gebiet zugeordnet wird?

Die geltende Düngeverordnung regelt in § 13 Absatz 2, dass die Landesregierungen durch Rechtsverordnung strengere Vorgaben für belastete Gebiete zu erlassen haben. Hingegen sieht die Düngeverordnung keine Einstufung der Gebiete in „rot“, „weiß“ oder „grün“ vor. Die Ausweisung der belasteten Gebiete nach § 13 Absatz 2 der geltenden Düngeverordnung erfolgt durch die Bundesländer. Diese ziehen zur Ausweisung der belasteten Gebiete neben Gewässermessdaten noch weitere Informationen und Daten heran.

Die Basis der Ausweisung nitratbelasteter Gebiete ist nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 DüV ein Grundwasserkörper im schlechten Zustand bzw. ein (infolge eines steigenden Trends) gefährdeter Grundwasserkörper aufgrund zu hoher Nitratbelastungen. Nach den Vorgaben der Grundwasserverordnung, auf die in der Düngeverordnung auf Wunsch der Länder verwiesen wird, ist dies grundsätzlich der Fall, wenn Überschreitungen des Nitratwertes von 50 Milligramm pro Liter oder ein steigender Belastungstrend ab 37,5 Milligramm pro Liter Nitrat festgestellt wurden. Auszuweisen sind hiernach zudem Teilgebiete mit Überschreitung des Nitratwertes von 50 Milligramm pro Liter in Grundwasserkörpern im guten chemischen Zustand.

6. Gelten, sofern eine Fläche im „roten“ Gebiet liegt, dann nach Kenntnis der Bundesregierung ausnahmslos alle zusätzlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen für „rote“ Gebiete gemäß dem noch zu verabschiedenden Referentenentwurf zur Novellierung der Düngeverordnung?

Nach Inkrafttreten der dem Bundesrat zugeleiteten Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften gelten die neu in § 13a Absatz 2 enthaltenen Maßnahmen zur Minderung der Nitratreduktion in den zu diesem Zeitpunkt von den Ländern bereits ausgewiesenen belasteten Gebieten.

Nach Erlass der Verwaltungsvorschrift zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise der Bundesländer bei der Ausweisung der belasteten Gebiete sind die Bundesländer verpflichtet, unverzüglich die Ausweisung der Gebiete zu überprüfen und erforderlichenfalls innerhalb von sechs Monaten die Ausweisung anzupassen. Die Maßnahmen nach § 13a Absatz 2 und die nach § 13a Absatz 3 vorzuschreibenden Ländermaßnahmen gelten dann in den überprüften und ggf. angepassten belasteten Gebieten.

7. Inwiefern ist es von der Bundesregierung geplant, in den betroffenen „roten“ Gebieten eine Feinjustierung der Gebietsgrenzen vorzunehmen?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

